

richtungen mit regelmäßigen Zusammenkünften, die teils fachlich, teils überfachlich gegliedert waren. In der Regel wurde zwischen kaufmännischen und gewerblichen Ausbilder-Arbeitskreisen unterschieden. Die Arbeitskreise ermöglichten einen breiten Raum zur Diskussion, lehnten sich dabei stofflich eng an die Ausbildungspraxis an und bildeten ein Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Ausbildern heran.

Einen Gesamtüberblick über den Umfang der Veranstaltungen der Industrie- und Handelskammern zur Förderung der Ausbil-

der vor Erlass gesetzlicher Bestimmungen bietet die Tabelle auf der Seite 57.

Diese Ausführungen widerlegen die Auffassung von Herrn de Grave, daß Ausbilderlehrgänge von den IHK'n erst nach Erlass des Berufsbildungsgesetzes und der AEVO angeboten wurden, nicht aber aus Interesse an der pädagogischen Ausbildung der Ausbilder. Die Industrie- und Handelskammern erkannten vielmehr frühzeitig die Ausbilderqualifizierung als eine wichtige Aufgabe, die inzwischen Tradition hat und zukunftsorientiert weitergeführt wird.

Hans-Peter Freytag

„Ausbilderqualifizierung der Industrie- und Handelskammern noch zeitgemäß?“ von Albert de Grave in BWP 5/85

Der Unterzeichner bemüht sich seit nahezu einem Vierteljahrhundert um die Ausbilderqualifizierung und ist noch heute als zuständiger Abteilungsleiter der IHK Kassel für die Ausbildung der Ausbilder bei dieser Kammer verantwortlich. Der oben erwähnte Artikel enthält so viel Unrichtigkeiten und durch Tatsachen nicht belegte und zu belegende Unterstellungen, daß er nicht unwidersprochen bleiben kann:

Der Autor behauptet, daß Auslöser der Maßnahmen zur pädagogischen Qualifizierung der Ausbilder der Erlass des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbilder-Eignungsverordnung gewesen sei und leitet daraus die Vermutung ab, daß die Kammern Ausbilder-Lehrgänge vorrangig aus der gesetzlichen Notwendigkeit und nicht aus Interesse an der pädagogischen Ausbildung der Ausbilder anbieten. Tatsache ist, daß z. B. die Industrie- und Handelskammer Kassel schon lange vor Erlass des Berufsbildungsgesetzes und erst recht der Ausbilder-Eignungsverordnung, nämlich seit dem Jahre 1961, gerade aus dem Interesse an der pädagogischen Qualifizierung der Ausbilder heraus Ausbilder-Lehrgänge entwickelt und angeboten hat. Insgesamt nahmen allein bei der IHK Kassel vor Inkrafttreten der Ausbilder-Eignungsverordnung 1800 Ausbilder an diesen Lehrgängen teil (aus diesen Erfahrungen heraus konnte bereits 1971 – also im Jahr des Inkrafttretens der AEVO – als erstes Handbuch für die Ausbildung der Ausbilder die Arbeitsmappe „Der Ausbilder im Betrieb“ herausgegeben werden). Schon in den 50er Jahren führte der DIHT erste Ausbilderseminare (durch die Herren Dr. Lohl und Poppe) durch.

Es wird weiter behauptet – allerdings als Kritik an den rechtlichen Anforderungen –, die Vermittlung abprüfbar Wissens sei oberstes Ziel der Ausbilderseminare, während auf das notwendige Verhaltenstraining verzichtet werde. Dementsprechend würde die methodische Forderung, in den Ausbilderlehrgängen neben Vortrag und Unterricht, insbesondere Übung und Anwendung zu betonen, von den Kammern mißachtet. Als Beleg wird eine Quelle aus dem Jahre 1975 zitiert, die also nur auf dem Stand etwa zwei bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausbilder-Eignungsverordnung basieren kann. Schon damals wurden bei unseren Ausbilder-Lehrgängen ergänzend zu Vortrag und Unterrichtsgespräch Filme und Tonbildschauen eingesetzt. Heute sind Übungen mit dem Videorecorder selbstverständlicher Bestandteil jedes Ausbilder-Lehrgangs. Was in dieser Hinsicht für

die IHK Kassel gilt, kann zweifellos auch für viele andere Kammernlehrgänge gesagt werden.

Auch den Kammern ist die Bedeutung von Lernfähigkeit und -bereitschaft sowie der Transferfähigkeit bewußt. Soweit die „Vier-Stufen-Methode“ überhaupt behandelt wird, wird sie als eine mögliche Methode unter mehreren behandelt. Sie hat allerdings den Vorteil, daß sie eine klar durchschaubare, relativ leicht anwendbare Handlungsanweisung bietet. Gerade für die Vermittlung von Fertigkeiten, die ja auch heute noch nicht überflüssig geworden sind, kann sie deshalb durchaus noch nützlich sein. Die vom Verfasser betonten Erkenntnisse über die Anforderungen heute und in der Zukunft sind auch bei den Kammern vorhanden. Die Schwierigkeit liegt allerdings in der Umsetzung. Transferfähigkeit zu lehren, Verhaltensänderungen herbeizuführen, sind zwar anzuerkennende Forderungen, die Verwirklichung fällt aber nicht nur den Kammern in ihren Ausbilder-Lehrgängen schwer; sonst müßte die Lehrerausbildung, die hierfür sehr viel mehr Zeit zur Verfügung hat, größere Erfolge aufweisen.

Hiermit hängt auch das Problem der Prüfungen zusammen. Alle Prüfungen, bis hin zu den akademischen, prüfen in erster Linie Wissen – wenn auch auf unterschiedlichem Niveau. Die höheren Stufen der Lernzieltaxonomie treten dahinter zurück, auch wenn sie bei akademischen Prüfungen einen größeren Anteil ausmachen mögen als bei den Ausbilderprüfungen. Die AEVO gibt einen klaren inhaltlichen Rahmen für die Prüfung vor, der von den Kammern zu beachten ist. Insoweit ist eine Wissensprüfung schon aus rechtlichen Gründen gar nicht zu vermeiden. Darüber hinaus sieht jedoch die gleiche AEVO auch eine Unterweisungsprobe vor, die – in den oben schon angedeuteten Grenzen – eine Verhaltensbeurteilung zuläßt. Auf die Problematik subjektiver Beurteilung von Verhalten soll hier nur am Rande hingewiesen werden.

Für die künftige Gestaltung von Ausbilder-Lehrgängen wird empfohlen, die Lehrgänge branchenspezifisch aufzubauen und nicht hinsichtlich der hierarchischen Position der Ausbilder zu unterscheiden. Dadurch könnten auch nebenamtliche Ausbilder an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Dieser Vorschlag zeigt eine erschreckende Unkenntnis der Realitäten. Einerseits bemühen sich die Kammern schon längst um eine gewisse fachliche Differenzierung, auch wenn für „branchenspezifische“ Lehrgänge die Teilnehmerzahlen je Branche in der Regel zu klein sind; andererseits ist mir keine Kammer bekannt, die nach der hierarchischen Position der Ausbilder unterscheidet. Dementsprechend nehmen an den Ausbilderlehrgängen nicht nur „auch die nebenamtlichen Ausbilder“ teil, sie stellen vielmehr die weit aus überwiegende Zahl der Teilnehmer.

Auch die übrigen Vorschläge bringen für die Kammern kaum Neues; die Realisierung stößt allerdings häufig auf praktische Probleme, die jedoch objektiver Art, d. h., nicht vom Träger (hier den Kammern) zu beeinflussen sind.